

Amt: Kämmerei

Datum: 2006-11-07

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4498/2006**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Finanzausschuss	20.11.2006
Hauptausschuss	28.11.2006
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2006

---

**Titel:**

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde rückwirkend zum 01. August 2006 beschließen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

Gesamteinnahmen  
jährl. 40.000,00 EUR

Haushaltsstelle  
90000.02120

---

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

**Anzeigepflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig** |

Bürgermeisterin

Kämmerin

Abt.-Leiterin Steuern

---

## Erläuterung/Begründung:

Das Erste Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 hat das Vergnügungssteuergesetz zum 01.08.2006 im Land Brandenburg aufgehoben.

Die Aufhebung erfolgte, um den Entscheidungsspielraum der Gemeinden zu erweitern und somit der kommunalen Selbstverwaltung stärker Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber, das Land Brandenburg, stellt den Gemeinden damit frei, die Vergnügungssteuer eigenverantwortlich im Rahmen des KAG in Verbindung mit einer satzungsrechtlichen Regelung zu erheben.

Damit werden die Gemeinden in die Lage versetzt, bei einem ungünstigen Verhältnis von Steuereinnahmen und dem Verwaltungsaufwand für die Steuererhebung von der Steuererhebung aus wirtschaftlichen Gründen abzusehen bzw. die Besteuerung nur auf bestimmte Vergnügungen zu beschränken.

Die Stadt Luckenwalde erhebt rückwirkend zum 01.08.2006 eine Vergnügungssteuer zur Einnahmeerzielung. Hierzu ist eine Vergnügungssteuersatzung erforderlich.

Für Tanzveranstaltungen gewerblicher Art wird keine Vergnügungssteuer erhoben, da der Verwaltungsaufwand hierfür nicht wirtschaftlich ist.

Deshalb beschränkt sich die Stadt Luckenwalde auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Spielautomaten.

Die Steuersätze gemäß Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2002 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 betragen:

Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen und ähnlichem 138,00 EUR und außerhalb von Spielhallen 45,00 EUR.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen und ähnlichem 30,00 EUR und außerhalb von Spielhallen 21,00 EUR.

Der Steuersatz gemäß § 14 Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12. 2001

(GVBl. I S. 287, 288) hat für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 800,00 DM je Apparat und angefangenen Kalendermonat betragen.

Es handelt sich bei der Vergnügungssteuer um eine örtliche Aufwandssteuer.

Gemäß der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 (BverwG 19 C 5.04) weist der in einer Vergnügungssteuersatzung verwendete Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten nicht den durch Art. 105 Abs. 2a GG gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungssteueraufwand der Spieler auf, wenn Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 50% von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.

Um hierzu eine Datenerhebung in Luckenwalde vor Ort durchzuführen, wurden die Automatenbetreiber hinsichtlich ihrer Einspielergebnisse um Auskunft gebeten. Die

Rückantwort erfolgte nicht vollständig von allen Automatenbetreibern. Die eingereichten Daten werden dennoch als repräsentativ für Luckenwalde angesehen, da es sich um Automatenbetreiber mit mehreren Automaten in Luckenwalde handelt.

Aus diesem Zahlenmaterial ergibt sich, dass die durchschnittlichen Einspielergebnisse der einzelnen Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in der übergroßen Zahl innerhalb einer Schwankungsbreite von 50 % liegen. Daraus wird geschlussfolgert, dass der bisherige Stückzahlmaßstab beibehalten werden könnte. Für die Beibehaltung des Stückzahlmaßstabes sprechen auch der Lenkungszweck der Steuer, d.h. die Eindämmung der Spielsucht sowie Praktikabilitätsabwägungen.

Rückwirkend zum 01.08.2006 wird die Vergnügungssteuer nach folgenden Sätzen erhoben:

Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen und ähnlichem 138,00 EUR und außerhalb von Spielhallen 45,00 EUR.

Für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen und ähnlichem 30,00 EUR und außerhalb von Spielhallen 21,00 EUR.

Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben je angefangenen Kalendermonat 400,00 EUR.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.03.2002 außer Kraft.

### **Anlage:**

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Luckenwalde